

# Geschäftsordnung

## für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Pyrmont

In seiner Sitzung am 01.02.2024 hat der Beirat für Menschen mit Behinderung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Präambel

Der Beirat für Menschen mit Behinderung (nachfolgend BBR) ist eine Interessenvertretung der in Bad Pyrmont wohnenden Menschen mit Behinderungen.

Der BBR arbeitet unabhängig und ist insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### § 1

#### Sitzungen

1. Verbindlich sind vier Sitzungen im lfd. Kalenderjahr über die Vorsitzende einzuberufen und abzuhalten.
2. Zusätzliche Sitzungen sind ebenfalls über die Vorsitzende einzuberufen.

3. Außerordentliche Sitzungen müssen von vier Mitgliedern schriftlich über die Vorsitzende unter Angabe des Grundes beantragt werden, um die außerordentliche Sitzung gut vorbereiten zu können.

Die Vorsitzende kann mit einer Frist von fünf Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

4. Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In der Tagesordnung sind alle Angelegenheiten aufzunehmen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von schriftlichen Erläuterungen 21 Tage **vor** der Sitzung eingereicht werden. Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen.
5. Der BBR ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden mind. vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Sitzung von der Vorsitzenden festzustellen.
6. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten und ein Ersatzmitglied einzuladen. Die Ladung erfolgt in der Reihenfolge der Stimmergebnisse der Wahlen zum BBR.
7. Bei der Entstehung von Kosten durch Betreuung von Kindern bis 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen der Beiratsmitglieder durch die Teilnahme an einer Sitzung oder eines Ausschusses kann dem Mitglied eine Erstattungspauschale von bis zu 15,00 € gezahlt werden. Die Anträge sind an die Vorsitzende des BBR zu richten, die Erstattung erfolgt aus dem Budget des Beirates.

## § 2

### Beschlüsse, Niederschrift

1. Der BBR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.
2. Über die Sitzungen des BBR sind Sitzungsprotokolle zu erstellen, die von der Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
3. Die Anwesenheitsliste des BBR der Stadt Bad Pyrmont ist Anlage eines jeden Protokolls und wird mit dem Protokoll verteilt. Die Anwesenheitsliste ist von jedem Anwesenden abzuzeichnen.

## § 3

### Bildung von Arbeitskreisen

1. Der BBR kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Erledigung einzelner bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden. Diesen gehören mind. zwei seiner Mitglieder an.
2. Die Arbeitskreise haben den BBR regelmäßig über ihre Arbeit zu unterrichten.

## § 4

### Beteiligung weiterer Personen an der Arbeit des BBR

1. Sofern nötig, können sachkundige Bürger zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in die Sitzung des BBR eingeladen werden.

2. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Einladung fachkundiger Personen aus Behindertenorganisationen und anderen freien Trägern oder auch für betroffene Menschen mit Behinderungen, sofern die Teilnahme für die Beratung förderlich ist.

## § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzung besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.
2. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung wird eine Bürgerfragestunde durchgeführt.
3. Zuhörer nehmen an den Beratungen grundsätzlich nicht teil. Der Vorsitzende kann aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Zuhörer um ihre Meinung bitten, sofern keines der Mitglieder des BBR widerspricht.
4. Der BBR soll den Zuhörern im Rahmen der Sitzung oder im Anschluss an die Sitzung die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen oder Anregungen und Wünsche vorzutragen.

## § 6 Zusammenarbeit

1. Der BBR hält Kontakte zu den Beiräten der Stadt (Seniorenbeirat, Integrationsrat, Jugendparlament) und überregionalen Beiräten für Men-

schen mit Behinderung, sofern diese auf Kreis-, Landes- und Bundesebene bestehen.

2. Mit den in der Stadt Bad Pyrmont vorhandenen Organisationen und Verbänden, denen Menschen mit Behinderungen angehören oder die Menschen mit Behinderungen betreuen, arbeitet der BBR vertrauensvoll zusammen. Der Erfahrungsaustausch soll den BBR in die Lage versetzen, eine möglichst umfassende Kenntnis von den konkreten Problemen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Pyrmont zu erlangen.
3. Sofern Mitglieder des BBR in Gremien entsandt worden sind, berichten sie in der nächsten Sitzung des BBR über den Sitzungsinhalt.
4. Der BBR ist verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Arbeit zu unterrichten.

## § 7

### Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des BBR.

Bad Pyrmont, 2. Februar 2024

  
Janine Albrecht

Vorsitzende